



Regierungsrat

Luzern, 31. August 2021

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 522**

Nummer: P 522  
Eröffnet: 15.03.2021 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 31.08.2021 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 998

### **Postulat Piazza Daniel und Mit. über die Befreiung dienstwilliger Personen mit Geburtsgebrechen wie Hämophilie oder Diabetes von der Militärflichtersatzabgabe**

Der vorliegende Vorstoss verweist zu Recht auf die Tatsache, dass die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Diese wird vom Bund erhoben, von den Kantonen veranlagt und eingezogen (Bundesverfassung [BV]; SR 101 [Art. 59 Abs. 3](#)).

Das Verfahren sieht vor, dass Ersatzpflichtige ihr Gesuch um Ersatzpflichtbefreiung bei der kantonalen Behörde über die Wehrpflichtersatzabgabe einreichen müssen. Diese wiederum ist gehalten, die geltend gemachte, erhebliche Behinderung gemäss den eidgenössischen Vorgaben abzuklären. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt ab einem medizinischen Integritätsschaden von 40 Prozent oder mehr eine erhebliche Behinderung vor.

Wir können nachvollziehen, dass im Einzelfall die Zahlung von Militärflichtersatzabgaben als belastend empfunden wird. Vor allem in jenen Fällen, in denen Betroffene bereit wären, ihre Dienstpflicht in irgendeiner Form zu erfüllen. Die Krankheitsbilder der Hämophilie und der Diabetes werden allerdings nicht per se als erhebliche Behinderung taxiert; vielmehr kommt es auf die Schwere der Erkrankung und den Krankheitsverlauf im Einzelfall an.

Bei nicht offensichtlichen Fällen ist die ersatzpflichtige Person verpflichtet, ärztliche Zeugnisse einzureichen, welche Aufschluss über die medizinische Diagnose und den bisherigen Krankheitsverlauf geben. Der [Militärärztliche Dienst](#) der Armee wertet diese Unterlagen aus und beurteilt, ob ein Integritätsschaden von 40 Prozent vorliegt. Kommt diese Beurteilung zum Schluss, dass die Behinderung erheblich ist, reduziert sich die Wehrpflichtersatzabgabe um die Hälfte. Die Betroffenen können gegen einen Entscheid innert 30 Tagen Beschwerde einlegen. Eine vollständige Ersatzbefreiung ist erst dann gegeben, wenn das selbstständig erwirtschaftete Einkommen das doppelte Existenzminimum nicht überschreitet. Dabei muss die erhebliche Behinderung mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit kausal für das tiefe Einkommen sein.

Der medizinische Integritätsschaden von 40 Prozent ist im Übrigen nicht gleichbedeutend mit einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent, welcher eine Rente der IV/UV und eine Ersatzbefreiung nach [Art. 4 Abs. 1 lit. a<sup>bis</sup>](#) des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959 (WPEG; SR 661) nach sich zieht.

Zusammenfassend halten wir fest: Die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe setzt Bundesvorgaben um. Es besteht für den Kanton Luzern kein Spielraum für eine abweichende kantonale Praxis. Der Bundesgesetzgeber wollte erheblich Behinderte nicht automatisch oder pauschal, sondern nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bezüglich ihrer Einkommenssituation, von der Ersatzpflicht befreien. Im Sinne dieser Ausführungen empfehlen wir Ihrem Rat, das Postulat abzulehnen.